

An t r a g

der Fraktion der AfD

Militante „Antifa“ in Thüringen auflösen – linksideologischer Gewalt unverzüglich einen Riegel vorschieben

I. Der Landtag stellt fest:

1. Unter der Selbstbezeichnung „Antifa“ treten in Thüringen wie auch bundesweit gewaltorientierte, militante Gruppierungen auf. Sie setzen unter anderem auf Konfrontation, Einschüchterung und auch strafrechtlich relevante Gewaltausübung.
2. Diese Gruppierungen verfügen über organisierte Strukturen, die über spontane Aktivitäten hinausgehen. So ist das Auftreten der „Antifa“ geprägt durch wiederkehrende Kampagnen, abgestimmte Mobilisierungen, gemeinsame Symbolik (zum Beispiel Fahnenlogo, Parolen wie „ACAB“) oder Rechtshilfe- und Finanzierungsnetzwerke.
3. Das Beispiel der sogenannten Hammerbande zeigt, dass Akteure unter dem Label „Antifa“ Gewalttaten durch Szenario- und Gruppentrainings vorbereitet, feste Rollenverteilungen eingeübt und überregionale Treffen organisiert haben. Das Oberlandesgericht Dresden qualifizierte die Gruppierung im Jahr 2023 daher als kriminelle Vereinigung nach § 129 des Strafgesetzbuches (StGB), der Bundesgerichtshof hat dieses Urteil im Jahr 2025 bestätigt.
4. In Thüringen verzeichnen die Sicherheitsbehörden seit Jahren Straftaten mit linker Motivation gegen Amts- und Mandatsträger: im Jahr 2021 waren es 74 Fälle, im Jahr 2022 bereits 97, im Jahr 2023 insgesamt 83 und im Jahr 2024 schließlich 102 Delikte. Diese Entwicklung spiegelt die Zunahme gewaltsamer Aggression durch Linksextremisten gegen politische Verantwortungsträger.
5. Eine Unterstützung militanter „Antifa“-Strukturen durch staatlich geförderte Vereine und Initiativen ist dokumentiert. So haben einzelne „Bündnisse“, die sich selbst als „antifaschistisch“ bezeichnen, Zuwendungen aus Landesprogrammen oder steuerfinanzierte Auszeichnungen (etwa „DenkBunt“, Thüringer Demokratiepreis) erhalten. Wer sich mit militanten „Antifa“-Strukturen solidarisiert, darf keine öffentliche Förderung beanspruchen.
6. Linksextremismus und mit ihm der militante sogenannte Antifaschismus müssen mit derselben Konsequenz bekämpft werden

wie andere Formen des Extremismus. Politische Gewalt darf niemals ein legitimes Mittel der Auseinandersetzung sein.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. bei allen in Thüringen tätigen eingetragenen Vereinen und Initiativen, die sich auf sogenannten Antifaschismus berufen, tatsächlich aber Gewalt und Einschüchterung praktizieren, eine Prüfung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen und Aberkennungsverfahren einzuleiten, wenn Gewalt unterstützt oder gefördert wird;
2. eingetragene Vereine und Zusammenschlüsse, die erkennbar linksextremistische Bestrebungen verfolgen und die einschlägigen Voraussetzungen insbesondere des Vereinsgesetzes erfüllen, unverzüglich einer Verbotsprüfung zu unterziehen und – wenn rechtlich möglich – mit einem Vereinsverbot zu belegen;
3. die Strukturen krimineller Vereinigungen, die sich unter der Selbstbezeichnung „Antifa“ oder vergleichbaren Bezeichnungen zur Begehung von Straftaten zusammenschließen, mit den Mitteln der Strafverfolgung aufzudecken, strafrechtlich zu verfolgen und organisatorisch zu zerschlagen;
4. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Parolen und Symbole, die regelmäßig von gewaltbereiten Gruppierungen des sogenannten Antifaschismus verwendet werden, als Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuchs qualifiziert werden;
5. dem Landtag binnen sechs Monaten einen Bericht vorzulegen, der die Ergebnisse der Gemeinnützigkeitsprüfungen sowie eine Übersicht über beobachtete Strukturen enthält und den Stand der entsprechenden Bundesratsinitiative bezüglich linker Propagandamittel darstellt.

Begründung:

Der Rechtsstaat hat sich gegen jede Form politischer Gewalt zu verteidigen; dies gilt auch für solche Gruppierungen, die Gewalt, Einschüchterung und Angriffe als Mittel der politischen Auseinandersetzung wählen und sich selbst als „Antifa“ bezeichnen.

In Thüringen werden seit Jahren gewalttätige Angriffe mit linker Motivation registriert, die auf das Konto von Akteuren gehen, die sich selbst als Teil der „Antifa“ bezeichnen. Beispielsweise wurden allein im Jahr 2024 102 Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger verübt. Solche Zahlen belegen, dass es sich hier nicht um ein Randphänomen, sondern um eine kontinuierliche Bedrohung handelt.

Jüngere Rechtsprechung (OLG Dresden 2023, BGH 2025) hat klargestellt, dass Akteure des sogenannten Antifaschismus als kriminelle Vereinigung eingestuft werden können. Der Rechtsstaat verfügt über angemessene Instrumente (wie zum Beispiel §§ 129 ff. StGB, Vereinsgesetz, § 86a StGB), um gegen gewaltbereite und gewalttätige „Antifa“-Akteure vorzugehen. Diese Instrumente müssen nur konsequent angewandt werden.

Auch wenn der Verfassungsschutz in seiner heutigen Form und wegen seiner demokratiegefährdenden Struktur umgehend abgeschafft werden muss, ist er, solange er besteht, verpflichtet, seine Ressourcen auch auf die Beobachtung und Analyse linksextremistischer Strukturen und der sogenannten „Antifa“ zu richten. Die von ihm gewonnenen Erkenntnisse sind dabei auf die Vorbereitung von Vereinsverbotsverfahren und auf die gerichtsfeste Dokumentation extremistischer Bestrebungen zu konzentrieren.

Hinzu kommt, dass einzelne „zivilgesellschaftliche“ Initiativen in Thüringen, die ihre Arbeitsweise und Ausrichtung selbst „antifaschistisch“ nennen, öffentliche Förderung oder Auszeichnungen erhalten. Eine solche indirekte Aufwertung untergräbt die Glaubwürdigkeit staatlicher Extremismusbekämpfung und setzt ein falsches Signal. Fördergelder dürfen nicht dorthin fließen, wo Gewalt relativiert oder durch Nähe zu Strukturen der „Antifa“ legitimiert wird.

Mehrere Ansatzpunkte stechen dabei hervor: Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, wenn Vereine Gewalt propagieren oder tolerieren. Die Beobachtung und gegebenenfalls die Einleitung von Verbotsverfahren gegen Strukturen derjenigen Straftäter, die sich selbst als „Antifa“ bezeichnen. Und schließlich die konsequente Aufdeckung und Bekämpfung krimineller Vereinigungen, die sich unter ideologischen Vorwänden zum Zwecke der Begehung von Straftaten zusammenschließen.

Mit der Forderung, Parolen und Symbole des sogenannten Antifaschismus in § 86a StGB aufzunehmen, soll eine rechtliche Klarstellung geschaffen werden: Wer Gewalt propagiert oder entsprechende Zeichen verwendet, muss auch strafrechtlich belangt werden können.

Der Landtag sendet die politische Botschaft: Militante Antifa auflösen – linksideologischer Gewalt unverzüglich einen Riegel vorschieben!

Für die Fraktion

Muhsal